

Unterlage für die 8. Sitzung der Studienqualitätskommission der Leuphana Universität Lüneburg
(1. Sitzung im Wintersemester 2015/16) am 22. Oktober 2015

Drucksache-Nr.: 16/8/1 WiSe 2015/16
Ausgabedatum: 08. Oktober 2015

TOP 4 KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DER STUDIENQUALITÄTSMITTEL

Die Verwendung der Studienqualitätsmittel unterliegt bestimmten Vorgaben und ist an Bedingungen in Nutzen und Zweck gebunden. Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Bewilligung sind entsprechende Paragraphen im Niedersächsischen Hochschulgesetz und die dazugehörige Richtlinie des Landes. Bei dem vorliegenden Entwurf für Kriterien zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln handelt es sich um die (auf Basis der Diskussion in der fünften Sitzung der Studienqualitätskommission und den weitergehenden Rückmeldungen der Kommissionsmitglieder modifizierte) Entwurfsfassung zur weiteren Behandlung. Die Studienqualitätskommission wird gebeten, zu Inhalt und Typ dieses Kriterienkatalogs zu diskutieren und über die Formalisierung dieser zu entscheiden.

Anlage

KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DER STUDIENQUALITÄTSMITTEL AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Zur Regelung der Vergabe und Verwendung der Studienqualitätsmittel nach § 14b Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr.22/2013 S.287) haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission die nachfolgenden Kriterien zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Bewilligung sind §14b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie die entsprechende *Richtlinie* (des Landes) zur *Gewährung von Studienqualitätsmitteln* vom 28.07.2014.

1. Verwendungskriterien

- 1.1 Studienqualitätsmittel sollen eingesetzt werden für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen.
- 1.2 Studienqualitätsmittel sollen dabei vorrangig eingesetzt werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.
- 1.3 Baumaßnahmen sowie Stipendien dürfen gemäß geltender Rechtslage nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.
- 1.4 Eine individuelle Einzelförderung Studierender (z.B. Reise- und Verpflegungskosten) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die fachliche Betreuung durch Referent_innen (zusätzliche Dozent_innen) vor Ort z.B. durch spezielle Führungen, Entgelt, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der einen Beitrag zu Lehre vor Ort leistenden Dozent_innen/Referent_innen ist möglich. Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz und die ergänzenden Bestimmungen für das Land Niedersachsen. Ebenso nicht möglich ist die Finanzierung berufsqualifizierender Maßnahmen des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals.
- 1.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen im Sinne einer sozialen Infrastruktur sind aus Studienqualitätsmitteln finanziierbar, wenn es sich um klassische Leistungen für Studierende und um hochschuleigene Angebote handelt.

2. Prozessgestaltung

- 2.1 Projekte und Maßnahmen, die in der Verantwortung der Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. Projektleiter_innen liegen, sind bezüglich der Mittelverwendung von diesen zu verantworten und auf Förderfähigkeit zu prüfen. Werden die Mittel zweckwidrig eingesetzt, so sind die jeweiligen Projektkategorie-Verantwortlichen in der Pflicht, die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen anderweitig zu tragen. Finanzierungsvorhaben in den Verwendungsbereichen Lehraufträge, Tutorien, Gastvorträge und Kleininvestitionen (Ausstattung) sind vor der eintretenden Zahlungsverpflichtung formell/formal durch die Finanzabteilung zu prüfen und freizugeben.
- 2.2 Bei Entscheidungen über beantragte Projekte und Maßnahmen sollen insbesondere die gesetzlich festgelegten Kriterien für die vorrangige Verwendung der Studienqualitätsmittel sowie die Nutzen-Kosten-Relation berücksichtigt werden.
- 2.3 Durch die Studienqualitätskommission und das Präsidium bewilligte Finanzmittel können von den Projektkategorie-Verantwortlichen innerhalb der jeweiligen Projektkategorie und innerhalb bereits bewilligter Verwendungszwecke auf Antragsbasis mit der Zustimmung der Studienqualitätskommission umgebucht werden.
- 2.4 Zugewiesene Studienqualitätsmittel sind innerhalb eines Bewilligungszeitraumes (Wintersemester und Sommersemester) zu verausgaben.
- 2.5 Die im Bewilligungszeitraum (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) nicht verausgabten Studienqualitätsmittel werden, nach Abschluss des Bewilligungszeitraums (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) bei der Bereitstellung der Studienqualitätsmittel für den nachfolgenden Bewilligungszeitraum (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) berücksichtigt.
- 2.6 Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. Den Projektkategorien bzw. den Einzelprojekten werden die im Beschluss ausgewiesenen Mittel zur zweckentsprechenden und fristgerechten Verausgabung zugewiesen.
- 2.7 Die dezentrale Mittelverteilung auf die Fakultäten erfolgt anhand eines Verteilungsschlüssels, der in Abstimmung der Fakultäten der Leuphana einvernehmlich definiert wird. Dieser Schlüssel hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Verteilungsschlüssel einvernehmlich abgestimmt durch die Fakultäten eingebracht wird. Wird kein Einvernehmen hergestellt, so soll weiterhin der Verteilungsschlüssel auf Basis absoluter Studierendenzahlen des vorgelagerten Wintersemesters herangezogen werden.
- 2.8 Innovative Projekte sollen ausschließlich zentral durch die Studienqualitätskommission behandelt und beschlossen werden.
- 2.9 Die Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. die Projektleiter_innen Studienqualitätsmittel geförderter Projekte sind verpflichtet, alle geforderten Angaben insbesondere für die Berichte an das Fachministerium gemäß §14b Abs. 4 NHG der Finanzabteilung fristgemäß vorzulegen.

- 2.10 Nach Abschluss des jeweiligen Semesters innerhalb eines Zeitfensters von 2 Monaten ist ein Bericht über die Verwendung der Studienqualitätsmittel zu verfassen und bei der Koordinationsstelle der Studienqualitätsmittel einzureichen.
- 2.11 Jedes Mitglied oder Gremium der Universität kann bei der zuständigen Koordinationsstelle für die Studienqualitätsmittel auf elektronischem wie auch postalischem Wege Vorschläge zur Verwendung der Studienqualitätsmittel für die Projektkategorie „Innovative Projekte“ einreichen. Die zuständige Studienqualitätskommission bezieht diese Vorschläge in ihre Beratungen ein.
- 2.12 Die Universität macht die Verwendung der Studienqualitätsmittel in geeigneter Weise auf Ihrer Internet- bzw. Intranetseite öffentlich.

ENTWURF